

Bestellbedingungen AEW für Transformatoren und Schaltanlagen

Ausgabe September 2019

Diese Bestellbedingungen AEW für Transformatoren und Schaltanlagen regeln die vertragliche Beziehung zwischen der AEW Energie AG, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau («AEW»), und dem Unternehmer hinsichtlich der Herstellung und Lieferung eines Werkes gemäss Art. 363 ff. OR («Werklieferung») im Bereich Transformatoren und Schaltanlagen.

1. Allgemeines

- 1.1 Gegenüber der AEW gilt als Unternehmer («Unternehmer»), wer der AEW eine Offerte für Werkleistungen einreicht. Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Unternehmer diese Bestellbedingungen AEW für Transformatoren und Schaltanlagen gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.
- 1.2 Als Werk gilt dabei auch das Ergebnis einer Ausbesserungs-, Umbau- oder Abbrucharbeit.
- 1.3 Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs-, Montagebedingungen usw. des Unternehmers, dessen Subunternehmer und/oder Lieferanten gelten nur insoweit, als dass sie im Werkvertrag schriftlich explizit anerkannt werden.
- 1.4 Der gesamte Schriftverkehr, welcher den Werkvertrag betrifft, ist ausschliesslich in deutscher Sprache zu führen. Alle Unterlagen, die vom oder über den Unternehmer an die AEW abgegeben werden und die diesen Werkvertrag betreffen, sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Unternehmer in fremdsprachigen Gebieten erwirbt. Ausnahmen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die AEW. Das Nichtbefolgen der Anwendung der deutschen Sprache stellt

einen Mangel dar, welcher die Zahlungsverweigerung bis zur Einigung bzw. bis zum Beheben dieses Mangels nach sich ziehen kann.

2. Vertragsbestandteile und ihre Rangreihenfolge

Folgende Grundlagen bilden in der nachfolgenden Rangreihenfolge Bestandteil des Werkvertrages:

2.1

- Werkvertragsurkunde
- Durch das Werkobjekt bedingte besondere Bestimmungen
- Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Transformatoren und Schaltanlagen
- Leistungsbeschreibung
- Angebot des Unternehmers (bereinigt)
- Pläne
- Gesetz, insbesondere Art. 363 ff. OR

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen sind die in Ziff. 2.1 genannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument vor.

2.2

3. Offerte

Der Unternehmer erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung der AEW.

3.1

Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Unternehmer, dass ihm alle relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Werklieferung (inkl. Zubehör) bekannt sind.

3.2

3.3	Die Offerte für die Werklieferung bzw. das Werk ist nach <ul style="list-style-type: none"> ▪ bewährten Konzeptionsgrundsätzen, ▪ unter Berücksichtigung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik, ▪ unter Verwendung von bestgeeignetem, neuwertigem Material und ▪ unter umfassender Einhaltung der massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Normen und entsprechenden Fachvorschriften auszuführen.	Unterlässt der Unternehmer innerhalb der Frist gemäss Ziffer 6.1 die Bestellbestätigung, kann die AEW ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.	6.2
3.4	Die Offertstellung (inkl. einer allfälligen Demonstration) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.	Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.	7.2
3.5	Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von 180 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.	Der Unternehmer legt der AEW rechtzeitig vor Arbeitsbeginn ein Arbeitsprogramm vor und orientiert sie regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten.	7.3
3.6	Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.		
	4. Prüf-/Abmahnungspflichten		
	Wird dem Unternehmer das Gebäude von der AEW zur Verfügung gestellt, hat der Unternehmer folgende Prüf- und Abmahnungspflichten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Unternehmer hat er frühzeitig alle Kontrollmessungen vorzunehmen, welche für die mängelfreie Erstellung des Werks erforderlich sind. Beanstandet der Unternehmer keine überschrittenen Toleranzen, so akzeptiert er die vorhandene Genauigkeit. ▪ Der Unternehmer ist verpflichtet, die AEW auf allfällige festgestellte Unstimmigkeiten, Probleme und Risiken im Bereich der ihm übertragenen Arbeiten und im Bereich der Schnittstellen vor Arbeitsbeginn unverzüglich schriftlich und mit einer Begründung hinzuweisen. Ist ein solcher Hinweis unterblieben, haftet der Unternehmer für aus entsprechenden Mängeln resultierende Kosten und Schäden. ▪ Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Nebenunternehmer Rücksicht zu nehmen und seine Arbeiten vorbehaltlich anderer Weisungen der Projektleitung selbständig mit den Arbeiten der Nebenunternehmer zu koordinieren. 	Die AEW wird durch die Projektleitung gegenüber dem Unternehmer vertreten.	8.1
	5. Bestellung	Nachfolgende Befugnisse bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit stets der schriftlichen Zustimmung der AEW (E-Mail oder Protokoll ausreichend): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertragsänderungen, welche keine Bestellungenänderungen sind; ▪ Bestellungenänderungen mit wesentlichen Auswirkungen in terminlicher, qualitativer oder finanzieller Hinsicht; Mehrkosten im Zusammenhang mit Bestellungenänderungen, welche den im Werkvertrag definierten Kompetenzumfang der Projektleitung überschreiten, sind immer wesentlich; ▪ die Abnahme und Erklärungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Mängeln; ▪ die Prüfung und Anerkennung der Schlussrechnung. 	8.2
	Die Bestellung der AEW kann rechtsgültig nur schriftlich erfolgen. Werklieferungen, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von der AEW nicht anerkannt und sind auch nicht zu vergüten. Davon ausgenommen sind Kleinbestellungen unter CHF 10 000 sowie zeitkritische Bestellungen im Zusammenhang mit Arbeiten bei der Behebung von Folgen von Unfällen oder Notfällen.		
	6. Bestellbestätigung		
6.1	Der Unternehmer hat der AEW (Kontaktperson gemäss Bestellung) deren schriftliche Bestellung sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen, durch Retournerung zweier gegengezeichneter Werkvertragsexemplare (inkl. AEW Bestell-Nr. und AEW Projekt-Nr.) zu bestätigen.	Die AEW hat jederzeit das Recht, Bestellungen-/Projektänderungen anzuordnen. Änderungsbegehren müssen dem Unternehmer möglichst frühzeitig schriftlich (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) mitgeteilt werden, damit der Liefertermin möglichst nicht verzögert wird.	9.1
		Erhält der Unternehmer ein Änderungsbegehren, prüft er dieses und informiert die AEW spätestens nach fünf Arbeitstagen schriftlich (E-Mail oder Protokoll ausreichend) hinsichtlich der Machbarkeit, Funktionalität, Qualitäts-, Kosten- und Terminfolgen.	9.2
		Vor der Ausführung einer Bestellungenänderung hat der Unternehmer allfällige Auswirkungen auf die Qualität, Mehrkosten (auch betreffend späteren Betrieb und Unterhalt) und/oder Terminverzögerungen jeweils ausdrücklich und ausnahmslos schriftlich genehmigen zu lassen (Gültigkeitserfordernis). Der Unternehmer legt gegenüber der AEW sämtliche das Änderungsbegehren betreffende Offerten von Dritten offen.	9.3
	7. Zeichnungen, Berechnungen, Instruktionen und Termine		
	Der Unternehmer unterbreitet der AEW rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch die AEW entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit.		
	8. Vertretung und Weisungsbefugnis		
	9. Bestellungen-/Projektänderungen		

9.4	Sämtliche Änderungen der Werklieferung durch den Unternehmer sind ausnahmslos vorgängig von der AEW gemäss Ziff.9.3 genehmigen zu lassen. Mehrleistungen bzw. Leistungsänderungen, welche der Unternehmer ohne seitens der AEW unterzeichneten Nachtrag ausführt, berechtigen den Unternehmer nicht zu Mehrvergütung.		
	10.Regiearbeiten		
10.1	Regiearbeiten dürfen nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend) ausgeführt werden, selbst wenn Regiearbeiten vertraglich vereinbart wurden. Ohne schriftliche Regieanordnung der AEW hat der Unternehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Die Vorgabe der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung gilt nicht für dringliche Arbeiten, die zur Abwendung von Gefahr und Schaden unerlässlich sind. Solche Arbeiten sind sofort der Projektleitung zu melden, welche solche Arbeiten jederzeit einstellen lassen kann. Werden sie trotz Anweisung auf Einstellung weitergeführt, so entfällt die Vergütung dafür.		
10.2	Werden Regierapporte der Projektleitung nicht spätestens 5 Arbeitstage nach Abschluss der entsprechenden Regiearbeiten zur Prüfung vorgelegt, entfällt jeglicher Vergütungsanspruch des Unternehmers gegen die AEW für die entsprechenden Arbeiten und Materialien.		
	11.Erfüllungsort und Gefahrtragung		
11.1	Die AEW bezeichnet den Erfüllungsort im Vertrag bzw. auf der Bestellung.		
11.2	Nutzen und Gefahr gehen mit der Gesamtabnahme (Ziff.20.2) des Werkes oder, nach Vereinbarung, mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils auf die AEW über.		
11.3	Bei Ereignissen höherer Gewalt (wie z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Boykott) sowie rechtlicher Unmöglichkeit haben die Vertragsparteien über eine allfällige Anpassung oder Auflösung des Vertrages zu verhandeln.		
	12.Unterlagen/Betriebsmittel der AEW		
12.1	Alle von der AEW zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations- Prüf-, Vorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben Eigentum der AEW.		
12.2	Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AEW weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung der Werklieferung an die AEW und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind der AEW auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Ausführung der Werklieferung, unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Unternehmer bis auf Widerruf zu verwahren oder auf erste Aufforderung zu vernichten.		
12.3	Der Unternehmer trifft sämtliche Massnahmen, um das Eigentum der AEW zu schützen. Der Unternehmer verpflichtet sich, mit den Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig umzugehen und diese in Absprache mit der AEW gegen mögliche Schäden zu versichern.		
	13.Weitervergabe an Subunternehmer		
	Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend). Wechsel bei den Subunternehmern sind mit der AEW abzusprechen.		13.1
	Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Unternehmer gegenüber der AEW vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Schaltanlagen.		13.2
	Der Unternehmer haftet gegenüber der AEW nach Art.101 OR für die von ihm beauftragten Subunternehmer und Lieferanten. Dies gilt auch dann, wenn die AEW die Wahl der Subunternehmer und Lieferanten ausdrücklich genehmigt, gewünscht oder sogar vorgeschrieben hat.		13.3
	14.Mitarbeitende des Unternehmers		
	Im Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Unternehmer verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitschutz-, sozialversicherungs- und (quellen-)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeitenden einzuhalten, inklusive den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Der Unternehmer beachtet insbesondere das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Der Unternehmer setzt nur Mitarbeitende ein, die die erforderlichen Bewilligungen für die Erbringung des Werks verfügen.		14.1
	Der Unternehmer ist verpflichtet, der AEW innerhalb von zehn Arbeitstagen nach erster schriftlicher Aufforderung die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach dieser Ziff.14.1 durch Unterlagen und Dokumente zu belegen.		14.2
	Die Bestimmungen der vorliegenden Ziff.14 gelten auch für das weitere vom Unternehmer für die Vertragserfüllung eingesetzte Personal, namentlich für freie Mitarbeitende und für Mitarbeitende von Subunternehmen.		14.3
	Verletzt der Unternehmer Pflichten aus dieser Ziff.14, hat die AEW Anspruch auf Leistung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff.18. Die AEW ist zudem befugt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.		14.4
	15.Verpackung, Versand und Transport		
	Wird das Werk versandt, so muss es wirksam gegen Beschädigungen jeder Art während des Transportes und bei allfälliger anschliessender Lagerung geschützt sein.		15.1
	Die Versandbereitschaft ist der AEW schriftlich anzuzeigen. Das Werk gilt als versandbereit, wenn sämtliche vorgeschriebenen Prüfungen im Herstellerwerk und Endkontrollen durchgeführt sind, die Mängelfreiheit und die Übereinstimmung mit den Plänen festgestellt sowie der Gegenstand verpackt und verladebereit ist. Als Versandadresse gilt der Standort des Werkes.		15.2
	Ist nichts Anderes schriftlich vereinbart, erfolgen Versand und Transport (inkl. Ablad) auf Rechnung des Unternehmers.		15.3

- 15.4 Für sämtliche Kosten und Nachteile, welche sich aus der Nichtbefolgung der Weisungen für Transport usw. ergeben, hat der Unternehmer einzustehen.
- 15.5 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der die Referenzen der AEW enthält, beizulegen.
- 15.6 Als Transportart gilt DDP Incoterms (2010).
- 15.7 Kann das Werk auf Verlangen der AEW oder aus Gründen die sie zu vertreten hat nicht zum vereinbarten Termin transportiert werden, so ist es durch den Unternehmer während 60 Kalendertagen unentgeltlich zu lagern. Die Verpackung ist den Lagerbedingungen anzupassen. Ist eine Lagerung in einem Zwischenlager ausserhalb des Herstellerwerkes notwendig, so trägt, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung im Vertrag, die AEW die Kosten für den Transport ins Zwischenlager, inkl. Auf- und Ablad des Werkes. Weitergehende Kosten können der AEW nicht in Rechnung gestellt werden.
- 16. Werklieferung, Montage, Inbetriebsetzung, Probebetrieb**
- 16.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Werklieferung am Liefertermin vertragskonform zu erbringen/abzuliefern. Die Lieferfrist für die Erstellung des Werkes beginnt mit der beidseitigen Unterzeichnung des Werkvertrages zu laufen. Eine vorzeitige Werklieferung und/oder eine teilweise Werklieferung erfordert die vorgängige, schriftliche Zustimmung der AEW (E-Mail, Protokoll oder Aktennotiz ausreichend).
- 16.2 Der Unternehmer garantiert, dass die Werklieferung den vertraglichen Bedingungen und allfälligen Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entspricht und unter Verwendung von bestgeeignetem, neuwertigem Material ausgeführt wurde.
- 16.3 Der Unternehmer stellt sicher, dass Vorort für Montage und Inbetriebsetzung nur fachkundiges Personal eingesetzt wird. Für das unbeaufsichtigte Arbeiten benötigt es eine Instruktion durch die AEW. Diese Instruktion wird bei Beginn der Arbeiten durchgeführt und dauert maximal zwei Stunden.
- 16.4 Bei Arbeiten in der Unternehmung der AEW sind deren Vorschriften und Sicherheitsanweisungen sowie allfällige einschlägige allgemein gültigen Vorschriften wie SUVA-Vorschriften einzuhalten. Bei deren Nichtbeachtung haftet der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für der AEW oder Dritten daraus entstandene Schäden. Die AEW lehnt jede Haftung gegenüber dem Unternehmer resp. seinen Hilfspersonen ab.
- 16.5 Die AEW hat das Recht, die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes oder Teile davon, durch Dritte mit deren Instrumenten oder nach deren Methoden prüfen zu lassen. Die Kosten hierfür werden durch die AEW getragen, wenn diese nicht Gegenstand des Vertrages sind.
- 16.6 Die Montage und Inbetriebsetzung der Werklieferung sowie eine einmalige Instruktion der Betreiber, sofern die AEW nicht explizit darauf verzichtet, sind in der Vergütung inbegriffen. Nach Beendigung der Montage bzw. Fertigstellung des Werkes unterziehen der Unternehmer und die AEW das Werk einer gemeinsamen Prüfung (SAT).
- Die AEW hat nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmers und denjenigen seiner Subunternehmer, und jederzeit Anspruch auf alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität des verwendeten Materials usw. Die Kontrollen durch die AEW oder Abnahmeversuche befreien den Unternehmer nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Gewährleistungen und Verpflichtungen.
- 17. Verspätete Werklieferung**
- Für die Rechtzeitigkeit der Werklieferung kommt es auf den vereinbarten Liefertermin resp. auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Werklieferung an.
- Erkennt der Unternehmer, dass ein bestätigter Liefertermin nicht eingehalten werden kann, teilt er dies der AEW unverzüglich und unter Angabe der Gründe und dem neuen Liefertermin schriftlich (E-Mail ausreichend) mit. Ansprüche der AEW wegen der Verzögerung der Werklieferung bleiben unberührt. Eine Anpassung der Vergütung für das Werk aufgrund einer Fristerstreckung ist nur in gegenseitiger Übereinstimmung möglich.
- Unverhältnismässige Verzögerungen der behördlichen Bewilligungen berechtigen zu einer Fristerstreckung, wenn die Eingaben durch den Unternehmer fristgerecht erledigt wurden. Eine Fristerstreckung hat auch dann zu erfolgen, wenn die AEW ihren Beitrag zum erstellenden Werk nicht fristgerecht erfüllt hat.
- Im Falle höherer Gewalt hat der Unternehmer einen Anspruch auf eine angemessene Verlängerung (in der Regel die Dauer der Verzögerung) der vereinbarten Liefertermine. Die AEW entscheidet über die Dauer der Verlängerung.
- Die AEW kann dem Unternehmer eine Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen (unter Vorbehalt von Art. 108 und 366 OR). Wird auch bis zum Ablaufe der Nachfrist nicht erfüllt, kann die AEW
- auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder
 - vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages entstandenen Schadens verlangen.
- Verletzt der Unternehmer Pflichten aus dieser Ziff. 17 hat die AEW (soweit anwendbar kumulativ) Anspruch auf Leistung einer Konventionalstrafe gemäss Ziff. 18.
- 18. Konventionalstrafe**
- Verletzt der Unternehmer Pflichten aus den Ziff. 14 oder 17, hat der Unternehmer eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 OR zu entrichten. Die Konventionalstrafe bei verspäteter Ablieferung (auch bei Teillieferung) beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche Verzögerung, gesamthaft höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe wird von der zu leistenden Zahlung/letzten Zahlungsrate abgezogen. Die Bezahlung bzw. Verrechnung der Konventionalstrafe entbindet den Unternehmer nicht von der Erfüllung der

übrigen Vertragspflichten (Art.160 Abs.2 OR). Der Anspruch der AEW auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.

19. Versicherung und Haftung

19.1 Die Versicherung der üblichen Transport- und Lagerrisiken sowie der Montagerisiken bis zur Abnahme erfolgt durch den Unternehmer.

19.2 Der Unternehmer haftet für alle Schäden, die der AEW oder Dritten durch das Werk selbst oder während dessen Transport und Montage verursacht werden. Der Unternehmer haftet keinesfalls gegenüber der AEW, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus anderem Rechtsgrund für mittelbare oder indirekte Schäden. Die gesamte Haftung des Unternehmers gegenüber der AEW, unabhängig davon, ob aus Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder sonstigem Rechtsgrund, wird auf die Höhe des Vertragswertes begrenzt. Diese Einschränkung findet keine Anwendung bei Personenschäden. Diese Haftungsbegrenzung des Unternehmers ist ausschliesslicher und abschliessender Natur; sonstige vertragliche und ausservertragliche Anspruchsgrundlagen für Schadenersatzforderungen sind ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzungen gelten jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes bzw. der rechtswidrigen Absicht des Unternehmers und soweit zwingendes Recht entgegensteht. Diese Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls nicht für grobe Fahrlässigkeit durch den Unternehmer oder sein Hilfspersonal. Weiter gewährleistet der Unternehmer, dass das Werk allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes, insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften, entspricht.

20. Gewährleistung, Abnahme, Nachbesserung und Gewährleistungsfrist

20.1 Der Unternehmer leistet für seine Werkleistung vollumfänglich Gewähr. Er gewährleistet für die von ihm zu erbringende Vertragsleistung insbesondere

- die einwandfreie Konstruktion, Ausführung und volle Betriebstüchtigkeit, unter Berücksichtigung des neusten Stands von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material;
- die zugesicherten Eigenschaften;
- die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften; und generell
- das Fehlen körperlicher oder rechtlicher Mängel, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

20.2 Gegenstand der Abnahme ist das vollendete Werk oder nach Vereinbarung ein in sich geschlossenes, vollendetes Werkteil. Sofern das vollständige Werk Gegenstand der Abnahme ist, hat die Abnahme einzelner Werkteile keinen Einfluss auf den Beginn der Gewährleistungsfrist (Ziff.20.7) und entbindet den Unternehmer nicht von seiner Haftung. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen und beidseitig zu unterzeichnen.

20.3 Gemeinsame (Teil-)Prüfungen einzelner Werkteile, Einrichtungen etc. sind vor der Abnahme durchzuführen, wenn die gemeinsame Prüfung im Rahmen der Abnahmeprüfung nicht mehr oder nur unter erheblich erschwerten Umständen möglich ist. Der Unternehmer hat der AEW die Notwendigkeit entsprechender Prüfungen rechtzeitig schriftlich (E-Mail ausreichend)

mitzuteilen. Die Ergebnisse solcher Zwischenprüfungen werden protokolliert. Zwischenprüfungen haben keinen Einfluss auf den Beginn der Gewährleistungsfristen.

Eine stillschweigende Abnahme des Werkes wird wegbedungen und ein stillschweigender Verzicht auf Geltendmachung der Mängel nicht vermutet.

Weist das Werk keine wesentlichen Mängel auf, so gilt das Werk mit Abschluss der Prüfung als abgenommen und die Gewährleistungsfrist beginnt zu laufen. Sofern das Werk wesentliche Mängel aufweist, wird die Abnahme zurückgestellt und zur Behebung der Mängel Frist gesetzt. Danach erfolgt eine erneute Prüfung. Erweist sich das Werk bei der Prüfung für die AEW als unbrauchbar oder können Mängel nicht behoben werden, so kann er vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern. Zusätzlich ist eine allenfalls vereinbarte Konventionalstrafe geschuldet.

Die AEW ist berechtigt, bei der Feststellung von Mängeln ihre Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten.

Die Gewährleistungsfrist(en) beginnt (bzw. beginnen) mit der Endabnahme oder nach Vereinbarung mit der Abnahme eines in sich geschlossenen, vollendeten Werkteils (Teilabnahme) durch die AEW zu laufen. Die Gewährleistungsfrist für das Werk beträgt, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung in der Vertragsurkunde, 24 Monate. Während der Gewährleistungsfrist wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler seiner Lieferung zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den vertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens und auf eigene Kosten die Instandsetzung übernehmen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion. Für die während der Gewährleistungsfrist reparierten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ab Reparaturdatum erneut zu laufen. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der Werkgarantie für das komplette Werk.

Mehrarbeiten, die der AEW oder den von dieser beauftragten Dritten infolge mangelhafter oder nicht weisungsgemässer Ausführung des Unternehmers entstehen, können dem Unternehmer (grundsätzlich nach Zeittarif) in Rechnung gestellt werden. Insbesondere gilt dies auch für die notwendige Mitarbeit bei der Behebung von Mängeln oder zusätzlich erforderlichen Abnahmen.

Indirekte Vorteile, die sich für die AEW aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden ihr nicht verrechnet.

Weisen Teile des erstellten Werkes nach zweimaliger Nachbesserung (Reparatur, Ersatz) immer noch Mängel auf, hat die AEW das Recht, diese Teile auf Kosten des Unternehmers zu ersetzen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind die normale Abnutzung bei Verschleissteilen sowie Schäden, die auf ungenügende Überwachung oder Bedienungsfehler des Personals der AEW und höhere Gewalt zurückzuführen sind.

20.4

20.5

20.6

20.7

20.8

20.9

20.10

	21. Nachlieferungen, Revisionen, Reparaturen	
21.1	Der Unternehmer verpflichtet sich, allfällige Nachbestellungen innerhalb der Gewährleistungsfrist zu den Bedingungen des Vertrages und zu angemessenen und marktgerechten Preisen auszuführen und auf Verlangen der AEW alle nach Ablauf der Gewährleistungsfrist notwendig werdenden Revisionen und Reparaturarbeiten an ihrem Werk zu angemessenen und marktgerechten Preisen durchzuführen.	nachteile für die AEW an den Unternehmer zur Berichtigung zurücksenden.
		22.6
		22.7
21.2	Der Unternehmer gewährleistet der AEW die Lieferung von Ersatzteilen, Ersatzmaterial, Softwarekomponenten usw. während mindestens 10 Jahren nach erfolgter (End-)Abnahme. Dies gilt auch für die Produkte Dritter, die im Rahmen dieses Werkvertrages durch den Unternehmer geliefert wurden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Unternehmer die AEW informieren, falls solche Teile nicht mehr lieferbar sind. Nach Ablauf von 10 Jahren können alternativ auch Ersatzteile geliefert werden die nicht bauidentisch jedoch funktional einsetzbar sind und damit den sicheren Weiterbetrieb der Anlage sicherstellen. Der Support wird vom Unternehmer über die 10 Jahre hinaus auch für diese Ersatzteile gewährleistet.	Sofern Leistungen betreffend die Werklieferung nach Stundenansätzen abgegolten werden, sind die visierten Stundenrapporte mit der Rechnung einzureichen. Zahlungen erfolgen 60 Tage netto nach Eingang der vollständigen und korrekten Rechnung. Nicht korrekt/vereinbarungsgemäss fakturierte Rechnungen, welche zurückgewiesen wurden, hemmen deren Fälligkeit. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der AEW. Auf Zahlungen innert 15 Tagen ab Rechnungserhalt gewährt der Unternehmer der AEW 2% Skonto.
		22.6
		22.7
		22.8
		22.9
		22.10
		22.11
		22.12
		22.13
		22.14
		22.15
		22.16
		22.17
		22.18
		22.19
		22.20
		22.21
		22.22
		22.23
		22.24
		22.25
		22.26
		22.27
		22.28
		22.29
		22.30
		22.31
		22.32
		22.33
		22.34
		22.35
		22.36
		22.37
		22.38
		22.39
		22.40
		22.41
		22.42
		22.43
		22.44
		22.45
		22.46
		22.47
		22.48
		22.49
		22.50
		22.51
		22.52
		22.53
		22.54
		22.55
		22.56
		22.57
		22.58
		22.59
		22.60
		22.61
		22.62
		22.63
		22.64
		22.65
		22.66
		22.67
		22.68
		22.69
		22.70
		22.71
		22.72
		22.73
		22.74
		22.75
		22.76
		22.77
		22.78
		22.79
		22.80
		22.81
		22.82
		22.83
		22.84
		22.85
		22.86
		22.87
		22.88
		22.89
		22.90
		22.91
		22.92
		22.93
		22.94
		22.95
		22.96
		22.97
		22.98
		22.99
		23.00
		23.01
		23.02
		23.03
		23.04
		23.05
		23.06
		23.07
		23.08
		23.09
		23.10
		23.11
		23.12
		23.13
		23.14
		23.15
		23.16
		23.17
		23.18
		23.19
		23.20
		23.21
		23.22
		23.23
		23.24
		23.25
		23.26
		23.27
		23.28
		23.29
		23.30
		23.31
		23.32
		23.33
		23.34
		23.35
		23.36
		23.37
		23.38
		23.39
		23.40
		23.41
		23.42
		23.43
		23.44
		23.45
		23.46
		23.47
		23.48
		23.49
		23.50
		23.51
		23.52
		23.53
		23.54
		23.55
		23.56
		23.57
		23.58
		23.59
		23.60
		23.61
		23.62
		23.63
		23.64
		23.65
		23.66
		23.67
		23.68
		23.69
		23.70
		23.71
		23.72
		23.73
		23.74
		23.75
		23.76
		23.77
		23.78
		23.79
		23.80
		23.81
		23.82
		23.83
		23.84
		23.85
		23.86
		23.87
		23.88
		23.89
		23.90
		23.91
		23.92
		23.93
		23.94
		23.95
		23.96
		23.97
		23.98
		23.99
		24.00
		24.01
		24.02
		24.03
		24.04
		24.05
		24.06
		24.07
		24.08
		24.09
		24.10
		24.11
		24.12
		24.13
		24.14
		24.15
		24.16
		24.17
		24.18
		24.19
		24.20
		24.21
		24.22
		24.23
		24.24
		24.25
		24.26
		24.27
		24.28
		24.29
		24.30
		24.31
		24.32
		24.33
		24.34
		24.35
		24.36
		24.37
		24.38
		24.39
		24.40
		24.41
		24.42
		24.43
		24.44
		24.45
		24.46
		24.47
		24.48
		24.49
		24.50
		24.51
		24.52
		24.53
		24.54
		24.55
		24.56
		24.57
		24.58
		24.59
		24.60
		24.61
		24.62
		24.63
		24.64
		24.65
		24.66
		24.67
		24.68
		24.69
		24.70
		24.71
		24.72
		24.73
		24.74
		24.75
		24.76
		24.77
		24.78
		24.79
		24.80
		24.81
		24.82
		24.83
		24.84
		24.85
		24.86
		24.87
		24.88
		24.89
		24.90
		24.91
		24.92
		24.93
		24.94
		24.95
		24.96
		24.97
		24.98
		24.99
		25.00
		25.01
		25.02
		25.03
		25.04
		25.05
		25.06
		25.07
		25.08
		25.09
		25.10
		25.11
		25.12
		25.13
		25.14
		25.15
		25.16
		25.17
		25.18
		25.19
		25.20
		25.21
		25.22
		25.23
		25.24
		25.25
		25.26
		25.27
		25.28
		25.29
		25.30
		25.31
		25.32
		25.33
		25.34
		25.35
		25.36
		25.37
		25.38
		25.39
		25.40
		25.41
		25.42
		25.43
		25.44
		25.45
		25.46
		25.47
		25.48
		25.49
		25.50
		25.51
		25.52
		25.53
		25.54
		25.55
		25.56
		25.57
		25.58
		25.59
		25.60
		25.61
		25.62
		25.63
		25.64
		25.65
		25.66
		25.67
		25.68
		25.69
		25.70
		25.71
		25.72
		25.73
		25.74
		25.75
		25.76
		25.77
		25.78
		25.79
		25.80
		25.81
		25.82
		25.83
		25.84
		25.85
		25.86
		25.87
		25.88
		25.89
		25.90
		25.91
		25.92
		25.93
		25.94
		25.95
		25.96
		25.97
		25.98
		25.99
		26.00

- Dokumentation (Zeichnungen, Schemata usw.), welche zum klaren Verständnis von Arbeitsweise, Betrieb und Instandhaltung des Werkes sowie zur Bestellung von Ersatzteilen erforderlich ist. Auf Verlangen der AEW ist diese Dokumentation bereits vorgängig abzugeben.
- 25.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieses Werkvertrages stehenden Akten gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und während mindestens zehn Jahren ab Genehmigung der Schlussabrechnung durch die AEW sicher aufzubewahren und erst zu vernichten, nachdem er der AEW die Übernahme der Akten angeboten und diese die Aktenübernahme schriftlich abgelehnt hat.
- 26. Geheimhaltung**
- 26.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 26.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Unternehmers, Gegenstand und Werkswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
- 26.3 Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Unternehmer die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.
- 26.4 Veröffentlichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Vertragspartners. Jede Vertragspartei behält alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen ausgehändigt hat.
- 26.5 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziff.26, schulden sie eine Konventionalstrafe im Sinne von Art.160 OR, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung (inkl. MWST), gesamthaft höchstens CHF 100 000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Parteien nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art.160 Absatz 2 OR). Der Anspruch der Parteien auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten.
- 27.Datenschutz und Datensicherheit**
- Die Parteien verpflichten sich, die geltende Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.
- 28.Schutzrechte**
- Der Unternehmer gewährleistet der AEW, dass er mit seiner Werklieferung keine Schutzrechte (insb. Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt. 28.1
- Der Unternehmer räumt der AEW ab Vertragsabschluss sämtliche nicht exklusiven und nicht übertragbaren, zeitlich und örtlich unbegrenzten Rechte ein, die für die Inbetriebsetzungsmassnahmen, die Inbetriebnahme, den Betrieb, die Nutzung, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung der Werklieferung notwendig sind, insbesondere Eigentums-, Verwendungs-, Nutzungs-, Lizenz- und Änderungsrechte. 28.2
- Der Unternehmer haftet gegenüber der AEW für alle Verletzungen von Schutzrechten aus der Leistungserbringung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die AEW zu führen und die AEW von allfälligen Schadenersatzforderungen umfassend schadlos zu halten. 28.3
- Die AEW behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen. 28.4
- Die Verwendung von Unterlagen der AEW für technische Weiterentwicklung ist nur mit deren Zustimmung gestattet. 28.5
- 29.Schlussbestimmungen**
- Der Unternehmer darf Forderungen gegenüber der AEW ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden. 29.1
- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. 29.2
- Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages und der Bestellbedingungen AEW für Werkverträge Transformatoren und Schaltanlagen als ungültig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien wollen für solche Fälle eine der ungültigen/unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtsgültige Ersatzregelung treffen. 29.3
- Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung. 29.4
- Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich wegbedungen. 29.5
- Für alle Streitigkeiten vereinbaren die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW. 29.6

AEW Energie AG
 Obere Vorstadt 40
 Postfach
 CH-5001 Aarau
 T +41 62 834 21 11
 info@aew.ch

www.aew.ch